



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt 7/2014

Bachelorstudiengang Combined Studies Teilstudiengang Anglistik

**Ordnung über den Nachweis besonderer fremdsprachlicher
Kenntnisse im Englischen als Zugangsvoraussetzung**
Erste Änderung

INHALT:

Seite

Lehr- und Studienangelegenheiten

- Erste Änderung der Ordnung über den Nachweis besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse im Englischen als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Anglistik 3
- Neubekanntmachung der Ordnung über den Nachweis besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse im Englischen als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Anglistik 5

**Erste Änderung
der
Ordnung über den Nachweis besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse im Englischen
als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Anglistik
im Bachelorstudiengang Combined Studies**

Die „Ordnung über den Nachweis besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse im Englischen als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Anglistik im Bachelorstudiengang Combined Studies“, beschlossen gemäß § 18 Abs. 6 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta am 19.12.2007 und genehmigt gemäß § 18 Abs. 14 i. v. m. § 51 Abs. 3 NHG durch Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) vom 06. März 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt 1/2008 S. 4 f.), wird durch Beschluss des Senats auf seiner 30. Sitzung am 26.03.2014 und Genehmigung durch Erlass des MWK vom 22.04.2014 (Az.: 27.5-74509V-90) wie folgt geändert:

1.

§ 1 der Ordnung („Anwendungsbereich“) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„³Die Leistungen nach Satz 1 dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als zwei Jahre (Datum des Zeugnisses/Zertifikats) zurückliegen.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„¹Von der Sprachprüfung befreit werden auf Antrag Muttersprachlerinnen/Muttersprachler (Erst- oder Primärsprache; die von Geburt an erlernte Sprache ist Englisch), Personen mit doppeltem Erstspracherwerb (simultaner/primärer Bilingualismus; gleichzeitiger Erwerb zweier Sprachen von Geburt an; eine der beiden Sprachen dabei ist Englisch) und Bewerberinnen/Bewerber, die in einem Land mit Englisch als Amtssprache ihren zur Hochschulzugangsberechtigung führenden Schulabschluss und/oder einen ersten Hochschulabschluss erworben haben. ²In Zweifelsfällen und über weitere Sachverhalte, die eine Befreiung rechtfertigen, weil sie einen vergleichbaren Nachweis der Sprachkompetenz beinhalten, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 3 im Wege der Einzelfallentscheidung; dies gilt insbesondere für Bewerberinnen/Bewerber, die sich dadurch, dass sie als Nicht-Muttersprachler nach dem Erwerb ihrer Primärsprache in einem Land mit Englisch als Amtssprache aufgewachsen sind, Englisch mit ebenso hoher Kompetenz als Zweitsprache angeeignet haben (Zweisprachigkeit/sekundärer Bilingualismus) und/oder dort eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. ³Anträge nach Satz 1 und 2 sind entsprechend zu begründen, geeignete Nachweise sind beizufügen.“

2.

§ 4 der Ordnung („Prüfungstermine“) wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Sprachprüfung wird zweimal pro Jahr angeboten. ²Der erste Termin ist der Haupttermin. ³Der zweite Termin ist ausschließlich den Bewerberinnen/Bewerbern vorbehalten, deren Bewerbung erst nach dem Haupttermin eingereicht wurde oder die den Haupttermin entschuldigt versäumt haben. ⁴Ein entschuldigtes Versäumnis liegt bei einer durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesenen Erkrankung vor; über die Anerkennung anderer Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die Termine werden vom Ausschuss festgelegt. ⁶Im Bewerbungsformular wird der nächsterreichbare Termin bekanntgegeben. ⁷Weitere Hinweise erfolgen über Internet und

durch Aushänge des Faches Anglistik. ⁸Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen weiteren (dritten) Prüfungstermin. ⁹Das Fach Anglistik kann in gemäß Satz 4 begründeten Fällen im Wege der Einzelfallentscheidung einen weiteren (dritten) Prüfungstermin als Nachholtermin anberaumen. ¹⁰Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf in dem laufenden Zulassungsverfahren nur einmal an der Sprachprüfung teilnehmen, eine Wiederholung im selben Jahr ist nicht zulässig.“

Neubekanntmachung
der
Ordnung über den Nachweis besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse im Englischen
als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Anglistik
im Bachelorstudiengang Combined Studies

Die „Ordnung über den Nachweis besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse im Englischen als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Anglistik im Bachelorstudiengang Combined Studies“, beschlossen gemäß § 18 Abs. 6 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta am 19.12.2007 und genehmigt gemäß § 18 Abs. 14 i. v. m. § 51 Abs. 3 NHG durch Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) vom 06. März 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt 1/2008 S. 4 f.), geändert durch Beschluss des Senats auf seiner 30. Sitzung am 26.03.2014 und genehmigt durch Erlass des MWK vom 22.04.2014 (Az.: 27.5-74509V-90) (Amtliches Mitteilungsblatt 7/2014 S. 3 f.) wird hiermit in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, das Fach Anglistik im Bachelorstudiengang Sozial-, Kultur- und Naturwissenschaft aufnehmen wollen, haben neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 NHG als weitere Zugangsvoraussetzung gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 NHG besondere fremdsprachliche Kenntnisse im Englischen nachzuweisen. ²Entsprechendes gilt für Studierende, die die Zulassung in ein höheres Fachsemester beantragen.
- (2) Der Nachweis der besonderen fremdsprachlichen Kenntnisse im Englischen erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an der Sprachprüfung gemäß § 2.
- (3) ¹Für die Durchführung der Sprachprüfung wird jährlich vom Fach Anglistik ein Prüfungsausschuss gebildet, dem zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende angehören. ²Mindestens ein Mitglied soll der Hochschullehrergruppe angehören. ³Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind zu bestellen. ⁴Zuständig für die Bildung des Prüfungsausschusses ist die Fachkommission Anglistik.
- (4) ¹Von der Sprachprüfung sind Bewerberinnen und Bewerber ausgenommen,
 - a) die im Leistungskurs Englisch in der Abiturprüfung mindestens 9 Punkte oder ab 2008 in Englisch als einem der schriftlichen Prüfungsfächer P 1, P 2 oder P 3 in der Abiturprüfung mindestens 9 Punkte erreicht haben;
 - b) die Englisch im Abitur als drittes Prüfungsfach gewählt und mindestens 11 Punkte oder ab 2008 in Englisch als schriftlichem Prüfungsfach P 4 in der Abiturprüfung mindestens 11 Punkte erreicht haben;
 - c) die einen der nachfolgend genannten international anerkannten Sprachtests erfolgreich bestanden haben:

TOEFL (Test of English as a Foreign Language):		
paper-based:	mindestens	560 Punkte
computer-based:	mindestens	220 Punkte
internet-based:	mindestens	83 Punkte
IELTS (International English Language Testing System):		
Niveau 6 oder höher		
CAE (Cambridge Advanced Certificate):		
A oder B		
CPE (Cambridge Proficiency Exam):		
A, B oder C.		

²Mit der Bewerbung ist eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung über den Sprachtest einzureichen. ³Die Leistungen nach Satz 1 dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als zwei Jahre (Datum des Zeugnisses/Zertifikats) zurückliegen.

- (5) ¹Von der Sprachprüfung befreit werden auf Antrag Muttersprachlerinnen/Muttersprachler (Erst- oder Primärsprache; die von Geburt an erlernte Sprache ist Englisch), Personen mit doppeltem Erstspracherwerb (simultaner/primärer Bilingualismus; gleichzeitiger Erwerb zweier Sprachen von Geburt an; eine der beiden Sprachen dabei ist Englisch) und Bewerberinnen/Bewerber, die in einem Land mit Englisch als Amtssprache ihren zur Hochschulzugangsberechtigung führenden Schulabschluss und/oder einen ersten Hochschulabschluss erworben haben. ²In Zweifelsfällen und über weitere Sachverhalte, die eine Befreiung rechtfertigen, weil sie einen vergleichbaren Nachweis der Sprachkompetenz beinhalten, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 3 im Wege der Einzelfallentscheidung; dies gilt insbesondere für Bewerberinnen/Bewerber, die sich dadurch, dass sie als Nicht-Muttersprachler nach dem Erwerb ihrer Primärsprache in einem Land mit Englisch als Amtssprache aufgewachsen sind, Englisch mit ebenso hoher Kompetenz als Zweitsprache angeeignet haben (Zweisprachigkeit/sekundärer Bilingualismus) und/oder dort eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. ³Anträge nach Satz 1 und 2 sind entsprechend zu begründen, geeignete Nachweise sind beizufügen.

§ 2

Sprachprüfung: Art und Umfang, Zweck der Prüfung

- (1) Die Sprachprüfung ist ein schriftlicher Sprachtest mit einer Bearbeitungsdauer von 90 Minuten.
- (2) Durch die Sprachprüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er die erforderliche Sprachkompetenz im Englischen besitzt, um ein Studium der Anglistik aufnehmen und voraussichtlich erfolgreich durchführen zu können.

§ 3

Bewertung der praktischen Prüfung

- (1) Bei der praktischen Prüfung kann eine Höchstzahl von 140 Punkten erreicht werden.
- (2) Bei einem Prüfungsergebnis von mehr als 80 Punkten ist die Prüfung bestanden.
- (3) Bewerten die Ausschussmitglieder die Leistungen einer Bewerberin/eines Bewerbers unterschiedlich, ist der Durchschnitt der beiden Punktzahlen das Prüfungsergebnis; dabei werden nur ganze Zahlen berücksichtigt, Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Bewerberinnen/Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis ihrer Prüfung („bestanden“/„nicht bestanden“).

§ 4

Prüfungstermine

¹Die Sprachprüfung wird zweimal pro Jahr angeboten. ²Der erste Termin ist der Haupttermin. ³Der zweite Termin ist ausschließlich den Bewerberinnen/Bewerbern vorbehalten, deren Bewerbung erst nach dem Haupttermin eingereicht wurde oder die den Haupttermin entschuldigt versäumt haben. ⁴Ein entschuldigtes Versäumnis liegt bei einer durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesenen Erkrankung vor; über die Anerkennung anderer Versäumnisgründe entscheidet der

Prüfungsausschuss.⁵Die Termine werden vom Ausschuss festgelegt.⁶Im Bewerbungsformular wird der nächsterreichbare Termin bekanntgegeben.⁷Weitere Hinweise erfolgen über Internet und durch Aushänge des Faches Anglistik.⁸Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen weiteren (dritten) Prüfungstermin.⁹Das Fach Anglistik kann in gemäß Satz 4 begründeten Fällen im Wege der Einzelfallentscheidung einen weiteren (dritten) Prüfungstermin als Nachholtermin anberaumen.¹⁰Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf in dem laufenden Zulassungsverfahren nur einmal an der Sprachprüfung teilnehmen, eine Wiederholung im selben Jahr ist nicht zulässig.

§ 5 Rechtsfolgen

- (1) ¹Das Bestehen der Sprachprüfung dient allein dem Nachweis der für die Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkompetenz gemäß § 2 Abs. 2. ²Es begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium des Faches Anglistik an der Hochschule Vechta.
- (2) ¹Der Nachweis durch die bestandene Sprachprüfung gilt für das laufende Zulassungsverfahren. ²Für weitere Bewerbungen zu einem späteren Einschreibetermin ist das Verfahren nach dieser Ordnung einschließlich der Teilnahme an der Feststellungsprüfung erneut durchzuführen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.